iPad-Leihvertrag

zwischen

dem Bistum Essen, vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar Msgr. Klaus Pfeffer, dieser vertr. durch die Schulleitung, Zwölfling 16, 45127 Essen

im Folgenden **Bistum Essen**

und[1]

☐ der entleihenden Person:

XXXX XXXX geboren am **XX.XX.XXXX**

zur Zeit in Klasse **XXX**, voraussichtlicher Schulbesuch bis: **31.07.20XX**

Wohnhaft in: **XXXXXXXXX XXX, XXXXX Duisburg**

☐ der sorgeberechtigten Person(en)

_____

Vor- und Nachname(n)

_____

Straße, PLZ Ort

_____

PLZ, Ort

im Folgenden (auch mehrere **Person**en gemeinschaftlich)

[1] Bitte die richtige Vertragspartei ankreuzen und die Angaben ergänzen. Die entleihende Person wird Vertragspartei, wenn sie geschäftsfähig ist. Das ist insbesondere vom Zeitpunkt der Volljährigkeit an.

Präambel

Das Bistum Essen ist Träger des Bischöflichen Abtei-Gymnasiums, das rechtlich unselbständiger Teil des Bistums Essen ist. Der folgende Vertrag dient vor dem Hintergrund des den Vertragsparteien bewussten, erheblichen Wertes der Computersysteme nebst Zubehör (im Folgenden: Leihgerät) der Regelung der Bedingungen, unter denen das Bistum Essen der lernenden Person ein Leihgerät für Unterrichtszwecke zur Verfügung stellt.
Seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt das Bistum Essen in der Regel durch das Bischöfliche Abtei-Gymnasium, also dessen Schulleitung bzw. von der Schulleitung dazu ermächtigte Personen. Seine Rechte/Ansprüche nimmt es durch das Bischöfliche Abtei-Gymnasium, Schulleitung bzw. von der Schulleitung dazu ermächtigte Personen wahr. Verpflichtungen der entleihenden Personen aus diesem Vertrag sind dementsprechend gegenüber dem Bischöflichen Abtei-Gymnasium, also deren Schulleitung bzw. von der Schulleitung dazu ermächtigten Personen zu erfüllen, es sei denn, in diesem Vertrag wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 1 Leihgerät

(1) Das nachfolgend aufgeführte Leihgerät überlässt das Bistum Essen zum Gebrauch:

a) Tablet-System vom Typ: Apple iPad Version 9, grau, 64GB mit der Seriennummer **XXXXXXXXXX** (**ATG-P-XXXXXXXX**).

b) Zubehör:

- OtterBox Schutzhülle
- Displayschutzglas Modell: Accessory-Tech @screen Glass
- Apple USB-C-Lightning Kabel
- Apple 20 W USB-C Netzteil
- Apple iPad Karton

(2) Das Leihgerät steht im Eigentum des Bistums Essen und bleibt auch nach seiner Übergabe sowie über die gesamte Vertragsdauer in dessen Eigentum.

§ 2 Zustand des Leihgerätes

Der Zustand des Leihgeräts im Zeitpunkt der Übergabe ergibt sich aus dem Übergabeprotokoll, welches das Bistum Essen und die entleihende-, bzw. sorgeberechtigte Person unter-zeichnen und das zum Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 3 Unentgeltlichkeit der Überlassung

Das Leihgerät wird durch das Bistum Essen unentgeltlich überlassen.

§ 4 Berechtigung zum Gebrauch

(1) Berechtigt zum Gebrauch des Leihgerätes ist ausschließlich die entleihende Person. Das gilt auch, wenn dieser Vertrag nicht mit der entleihenden Person, sondern mit der sorge-berechtigten Person geschlossen wird.

(2) Die entleihende Person versichert, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags an der folgenden Schule angemeldet ist:
Bischöfliches Abtei-Gymnasium Duisburg Hamborn in der Klasse **XXX**, vorauss. Abitur **31.07.20XX**.

§ 5 Nutzungsbedingungen

(1) Das Leihgerät wird der entleihenden Person ausschließlich für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Das Leihgerät darf weder für private Zwecke noch von Dritten genutzt werden. Schulische Zwecke sind insbesondere die Teilnahme an von der Schule angebotenen Unterrichtsangeboten, inklusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten.

(2) Das Leihgerät ist pfleglich zu behandeln. Insbesondere darf das Leihgerät nur

- in der zu diesem Zweck überlassenen Schutzhülle transportiert werden;
- mit dem zugehörigen, originalen Netzteil aufgeladen werden.

(3) Die ordnungsgemäße Aufladung des Leihgerätes erfolgt auf Kosten der entleihenden Person, die nicht vom Bistum Essen erstattet werden.

(4) Es ist nicht erlaubt,

- Apps oder sonstige Programme und Dokumente auf das Leihgerät herunterzuladen oder auf dem Leihgerät zu installieren, die keinen unter § 5 (1) beschriebenen Unterrichtsbezug haben;
- verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten - dies gilt unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit dieser Inhalte;
- das Leihgerät so zu nutzen, das geltende Rechtsvorschriften - auch innerschulischer Art - verletzt werden, namentlich das Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung;
- im Falle einer Beschädigung oder sonstiger Funktionsbeeinträchtigungen des Leihgerätes ohne Kenntnis und vorherige schriftliche Zustimmung der Schule Reparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Das Bistum Essen behält sich das Wahlrecht über die Reparaturstelle vor. Zudem liegt es im Ermessen des Bistums Essen festzustellen, ob im konkreten Schadensfall eine Reparatur oder ein Ersatz des Leihgerätes vorzunehmen ist;
- Voreinstellungen und Maßnahmen, die die sichere Nutzung des Leihgerätes garantieren, zu löschen, zu verändern oder deren Funktion auf andere Art und Weise zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

§ 6 (Sonstige) Pflichten der entleihenden Person

(1) Die entleihende Person hat dafür zu sorgen, dass die Daten in regelmäßigen Abständen auf geeigneten externen Speichermedien gespeichert werden.

(2) Sie verpflichtet sich, auf Verlangen des Bistums Essen jederzeit Auskunft über den Verbleib des mobilen Endgeräts zu geben und dieses auf Verlangen des Bistums Essen jederzeit, spätestens einen Werktag nach mündlich, in Schrift- oder Textform erklärter Aufforderung, funktionstüchtig vorzuführen. Zu dieser Aufforderung bedarf es keiner Begründung.

(3) Besitzende eines schulischen Endgerätes haben die Schulleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen von

- dem Verlust,
- jeglicher Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung

des Leihgerätes.

(4) Im Falle eines Diebstahls des Leihgerätes ist die entleihende Person verpflichtet, unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Die Anzeige bei der Polizei ist binnen drei Werktagen nach deren Erstattung der Schulleitung schriftlich nachzuweisen. Das Bistum Essen behält sich nach mündlicher Einwilligung der entleihenden, bzw. sorgeberechtigten Person die Möglichkeit vor, das gestohlene Leihgerät zu orten.

§ 7 Software und Aktualisierungen

Das Leihgerät befindet sich im Zeitpunkt seiner Übergabe an die entleihende Person im vertragsgemäßen Zustand. Die entleihende Person hat insbesondere keinen Anspruch auf Wartungen des Leihgeräts oder Software- oder Systemaktualisierungen durch das Bistum Essen.

§ 8 Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragsparteien.

(2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die entleihende Person nicht mehr entsprechend § 4 Abs. 2 Mitglied der genannten Schule ist (z.B. aufgrund eines Schulwechsels oder der Beendigung der Schullaufbahn). Der Vertrag endet dann mit dem Ablauf des letzten Schultages an der Schule.

(3) (3) Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag außerordentlich (fristlos) aus wichtigem Grund zu kündigen. Für das Bistum Essen liegt ein die außerordentliche Kündigung rechtfertigender wichtiger Grund insbesondere vor, wenn die entleihende Person gegen die Verpflichtungen bzw. gegen die Nutzungsbedingungen gemäß §§ 5 und 6 dieses Vertrages verstößt.
Bei der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes wird das Bistum Essen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten, also z.B. abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung eine Abmahnung aussprechen oder das Recht zum Gebrauch des Leihgeräts begrenzen.

§ 9 Rückgabe des Leihgerätes

(1) Die entleihende Person hat das Leihgerät nach Vertragsende vollständig und in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Schulleitung der in § 4 Abs. 2 genannten Schule zurückzugeben. Die Rückgabe hat bis zum dritten Werktag nach Vertragsende innerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Schule zu erfolgen.

(2) Das Bistum Essen wird nach erfolgter Rückgabe des Leihgerätes sämtliche darauf von er entleihenden Person gespeicherten Daten (Präsentationen, Unterrichtsmitschriften, etc.) löschen, ohne dass eine Datensicherung vorgenommen wird.

§ 10 Haftung

(1) Die entleihende-, bzw. sorgeberechtigte Person haftet im gesetzlichen Umfang.

(2) Sind mehrere Personen (entsprechend Seite 1) sorgeberechtigt, haften sie gesamtschuldnerisch. Das Bistum Essen kann gegen jede gesamtschuldnerisch haftende Person nach seiner Wahl seine Ansprüche ganz oder zum Teil geltend machen; der Anspruch darf der Höhe nach aber insgesamt nur einmal geltend gemacht werden

(3) Von der Haftung ausgenommen sind Veränderungen oder Verschlechterungen des Leihgerätes, die durch dessen vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind, vgl. § 602 BGB.

(4) Die entleihende-, bzw. sorgeberechtigte Person zahlt eine Schadenspauschale in Höhe von

520,00 EUR

im Falle von irreparablen Schäden, Diebstahl, sonstigem Verlust und Nichtrückgabe des Leihgerätes.

Das gilt nur, wenn sie die schadensbegründenden Umstände zu vertreten hat. Sie hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass der dem Bistum Essen entstandene Schaden geringer ist. Gelingt der Nachweis, ist nur dieser geringere Schaden auszugleichen.

(5) Das Bistum Essen haftet für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahr-lässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch das Bistum Essen, seine vertretenden Personen oder seine Erfüllungspersonen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Bistums Essen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
Die Haftung des Bistums Essen für Datenverlust ist beschränkt auf den Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger Anfertigung von Sicherheitskopien entstanden wäre, es sei denn, die entleihende-, bzw. sorgeberechtigte Person kann beweisen,

dass der Datenverlust auch bei ordnungsgemäßer Anfertigung von Sicherheitskopien entstanden wäre.
Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, bzw. -beschränkungen gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

§ 11 Versicherung

(1) Das Bistum Essen hat das Leihgerät nicht versichert und ist dazu auch nicht verpflichtet. Im Hinblick auf den nicht unerheblichen Wert des Leihgerätes wird der entleihenden Person empfohlen, das Leihgerät bei einer Versicherung eigener Wahl und auf eigene Kosten zu versichern.

(2) Versichert die entleihende Person das Leihgerät, teilt sie dem Bistum Essen auf dessen Verlangen die für die Geltendmachung eines Schadens erforderlichen Versicherungsdaten mit.

§ 12 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag einschließlich des Übergabeprotokolls enthält die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon unberührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, Regelungen zu vereinbaren, die den unwirksamen, nichtigen oder nicht durchführbaren Regelungen nach Inhalt und Rechtsfolge möglichst nahekommen und an deren Stelle treten können.

Das gilt entsprechend für Regelungslücken.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Zu besseren Lesbarkeit ist eine nicht personenbezogene Version auf unserer Homepage hinterlegt.
`https://www.abtei-gymnasium.de/fileadmin/data/pdfs/DigitaleSchule/2509-LeihvertragiPad.pdf`

iPad-Übergabeprotokoll zum iPad-Leihvertrag

Personalienübertragung der Seite 1

XXXX XXXX geboren am **XX.XX.XXXX** zur Zeit in Klasse **XXX**, vorauss. Schulbesuch bis **31.07.20XX**.
Wohnhaft in: **XXXXXXXXX XXX, XXXXX Duisburg**

Bei Nichtvolljährigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird die o.g. entleihende Person durch die sorgeberechtigten Person(en) vertreten:

_____

Vor- und Nachname(n)

_____

Straße, PLZ Ort

Hiermit bestätige/n ich/wir die Kenntnisnahme des Wortlautes des iPad-Leihvertrages und den Erhalt des in § 1 bezeichneten Leihgerätes mit der Seriennummer **XXXXXXXXXX** und der internen Bezeichnung **ATG-P-XXXXXXXX**, konfiguriert auf den o.g. entleihenden Person mit dem Nutzernamen **XXXXX01** mit der Ausstattung, welche in § 1 (1) b) aufgeführt ist.
Über eventuelle Mängel/Beschädigungen des Gerätes und des Zubehörs wurde/n ich/wir durch das unten aufgeführte Feld in Kenntnis gesetzt.

Duisburg, _____ _____ _____
Ort, Datum Unterschrift entleihende Person Unterschrift(en) sorgebrechtigte(n) Person(en)

Duisburg, _____ _____
Ort, Datum Unterschrift Schulleitung (i.A. ITTA)

Mängel/Beschädigungen bei der Ausgabe:

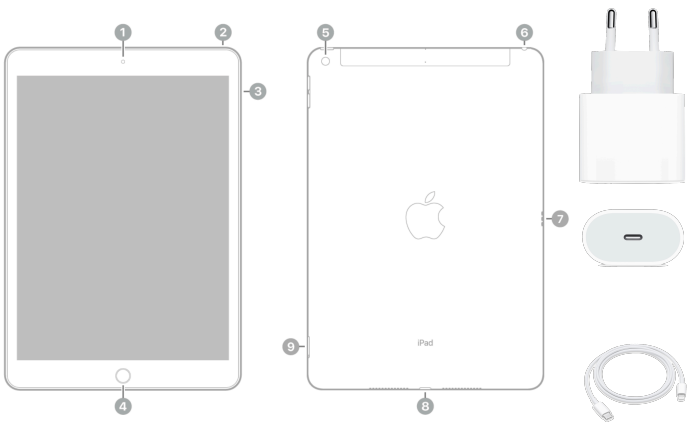

Anzahl/Art der Mängel: _____

Unterschrift ITTA